

Niederschrift

über die 9. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am Donnerstag, dem 15.05.2014, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 22:20 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Paul Raffelhüschen

Bürgermeister

Frau Claudia Andresen

Herr Erland Christiansen

Herr Holger Frädrich

Frau Sabine Gilleßen

Herr Dirk Hartmann

Herr Klaus Herpich

Herr Ulrich Herr

Herr Jürgen Huß

Frau Karin Köhler

Frau Annemarie Linneweber

2. stellv. Bürgermeisterin

Herr Heinz Lorenzen

Herr Till Müller

Frau Dr. Silke Offerdinger-Daegel

1. stellv. Bürgermeisterin

Herr Jürgen Poschmann

Herr Eberhard Schaefer

Herr Peter Schaper

von der Verwaltung

Frau Renate Gehrman

Frau Birgit Oschmann

Herr Ulrich Schmidt

Seniorenbeirat

Frau Margarete Christiansen

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 8. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Bericht des Bürgermeisters
- 5.1 . Bauarbeiten E.ON Hanse
- 5.2 . Stadtsäule
- 6 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 7 . Einwohnerfragestunde
- 8 . Anträge und Anfragen
- 9 . Anregungen und Beschwerden
- 10 . Ausschussumbesetzungen
- 11 . Jahresabschluss des Städtischen Liegenschaftsbetriebes Wyk auf Föhr für das Wirtschaftsjahr 2012
Vorlage: Stadt/002026
- 12 . Bebauungsplan Nr. 51 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet nördlich des Kortdeelsweges, östlich des Fehrstieges bis zu einer Tiefe von ca. 290 m und südlich des Nieblum-

stieges (Landesstraße 214)

hier: erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Vorlage: Stadt/001939/4

- 13 . Sperrung der Fußgängerzone in Wyk auf Föhr durch Poller zur Einhaltung der Zeiten des Liefer- und Anwohnerverkehrs gemäß Teileinziehung

Vorlage: Stadt/002029

- 14 . Bebauungsplan Nr. 51

hier: Vergabekriterien für die Vergabe von Grundstücken

Vorlage: Stadt/002031/1

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Raffelhüschen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es wird beantragt, die Vorlage Nr. 2031/1 in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Dringlichkeit wird seitens der Stadtvertretung einstimmig zugestimmt. Der Tagesordnungspunkt wird nach TOP 13 in die Tagesordnung aufgenommen. Die folgenden Punkte verschieben sich um jeweils einen TOP nach hinten.

Bürgermeister Raffelhüschen teilt mit, es habe einen Widerspruch gegen die nichtöffentliche Beratung des Tagesordnungspunktes 18 (jetzt 19) gegeben. Die Kommunalaufsicht habe die Angelegenheit geprüft und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Stadtvertretung nach § 35 Gemeindeordnung verpflichtet sei die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn öffentliche Belange oder berechnigte Einzelinteressen dies erfordern. Nach Durchsicht der Vorlage habe die Kommunalaufsicht bestätigt, dass eine Pflicht zum Ausschluss der Öffentlichkeit in diesem TOP gegeben ist, da es (unter anderem) um konkrete Personalkosten gehe.

Es wird vorgeschlagen, künftig alle Tagesordnungspunkte erst einmal in den öffentlichen Teil der Sitzung aufzunehmen und in der Sitzung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Punkte abzustimmen.

Es wird erwidert, dass sich die bisherige Vorgehensweise bewährt habe und ergänzt, dass Tagesordnungspunkte zur FTG bisher immer nichtöffentlich beraten worden seien, da die Belange eines Wirtschaftsunternehmens betroffen seien. Hier sei eine öffentliche Beratung nicht zulässig.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Stadtvertretung mit 15 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen dafür aus, die Tagesordnungspunkte (neu) 15 bis 18 und 20 nicht öffentlich zu beraten.

Weiterhin sprechen sie sich mit 12 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen dafür aus, den Tagesordnungspunkt (neu) 19 ebenfalls nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 8. Sitzung (öffentlicher Teil)

Da die Niederschrift über die 8. Sitzung noch nicht verteilt ist, wird dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt.

5. Bericht des Bürgermeisters

5.1. Bauarbeiten E.ON Hanse

Bürgermeister Raffelhüschen teilt mit, dass im Zuge der Bauarbeiten der E.ON Hanse in der Gartenstraße der Gehweg um eine Plattenbreite verbreitert werde.

5.2. Stadtsäule

Bürgermeister Raffelhüschen teilt mit, dass nunmehr das Fundament für die Stadtsäule beauftragt worden sei.

6. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es wird kein Bericht abgegeben.

7. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

8. Anträge und Anfragen

Es liegen keine Anträge und Anfragen vor.

9. Anregungen und Beschwerden

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

10. Ausschussumbesetzungen

Es liegen keine Ausschussumbesetzungen vor.

11. Jahresabschluss des Städtischen Liegenschaftsbetriebes Wyk auf Föhr für das Wirtschaftsjahr 2012 Vorlage: Stadt/002026

Herr Puschmann berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Jahresabschluss 2012 des Liegenschaftsbetriebes der Stadt Wyk auf Föhr wurde von der Steuerkanzlei Andresen und Siedler aufgestellt und von der FIDES Treuhand GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bremen geprüft.

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat die FIDES folgenden „uneingeschränkten Bestätigungsvermerk“ erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht des Eigenbetriebes „Städtischer Liegenschaftsbetrieb Wyk auf Föhr, Wyk auf Föhr“, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch § 13 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes im Sinne von § 53 Absatz

1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung sowie unter Berücksichtigung des Kommunalprüfungsgesetzes vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf der Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Werkleitung im Lagebericht hin, wonach der Eigenbetrieb auch zukünftig auf Einzahlungen der Stadt Wyk auf Föhr zur Verlustabdeckung und der Aufrechterhaltung der Liquidität angewiesen sein wird.“

Bremen, den 4. Februar 2014

FIDES Treuhand GmbH & Co.KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

12. **Bebauungsplan Nr. 51 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet nördlich des Kortdeelsweges, östlich des Fehrstieges bis zu einer Tiefe von ca. 290 m und südlich des Nieblumstieges (Landesstraße 214)**
hier: erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Stadt/001939/4

Frau Dr. Offerdinger-Daegel berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Sachverhalt:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 51 soll ein Beitrag zur Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Dauerwohnraum geleistet werden. Die Stadtvertretung hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes am 08.11. 2012 beschlossen und dementsprechende Planungsziele formuliert.

Am 16.05.2013 hat die Stadtvertretung beschlossen das Plangebiet nach Osten zu erweitern um weitere Flächen, welche die Stadt erwerben konnte.

Verfahrensstand

Das mit der Planung beauftragte Kreisbauamt hat inzwischen verschiedene Vorentwürfe erarbeitet und mit dem zuständigen städtischen Ausschusses abgestimmt. Eine vorgezogene Behördenbeteiligung sowie eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sind durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind beraten worden. Am 19.09.2013 war erstmals ein Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst worden unter dem Vorbehalt noch weiterer abzuarbeitender Punkte.

Nachfolgende Untersuchungen hinsichtlich möglicher archäologischer Fundstätten sowie zur Abgrenzung einer Altlastenfläche sind im letzten Quartal 2014 durchgeführt worden. Es galt zu klären, ob sich daraus Auswirkungen für die Planung ergeben. Während die archäologischen Untersuchungen ohne Auswirkungen für die Planung blieben, mussten die Bodenuntersuchungen im ersten Quartal 2014 in detaillierter Form fortgesetzt werden mit dem Ergebnis, dass für eine Teilfläche unmittelbar nördlich des Kortdeelsweges ein Bodenaustausch festgesetzt wird.

Zeitgleich sind die technischen Planungen für die Erschließung weitergeführt worden u. a. mit dem Ergebnis, dass die Oberflächenentwässerung der Verkehrsflächen mit einem Mulden-/Rigolen-System anstatt mit einem Regenwasserkanalssystem geplant wird.

Im Hinblick auf eine flexible und sachgerechte Grundstücksaufteilung sowie die gewünschte Möglichkeit verdichteter Bauformen sind die Festsetzungen zum Maß der Nutzung überarbeitet worden. Auch die Planaussagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Gestaltung sind noch weiterentwickelt worden.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Ansonsten ist nach den bisherigen Vorgaben unter Einbeziehung der oben genannten Gesichtspunkte ein Vorentwurf erstellt worden, für den als nächster Verfahrensschritt der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen ist.

Danach können als nachfolgende Verfahrensschritte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats erfolgen.

Frau Dr. Offerdinger-Daegel macht darauf aufmerksam, dass in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses noch zwei Änderungen beschlossen worden seien, nämlich

dass bei der Wegeberbindung nach Norden die Möglichkeit bestehen solle, den Knick zu unterbrechen und dass Garagen auch Tore aufweisen dürfen sollen.

Beschluss:

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr nördlich des Kortdeelsweges, östlich des Fehrstieges bis zu einer Tiefe von ca. 290 m und südlich des Nieblumstieges (Landesstraße 214). und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter: 17, davon anwesend: 17

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: -----

**13. Sperrung der Fußgängerzone in Wyk auf Föhr durch Poller zur Einhaltung der Zeiten des Liefer- und Anwohnerverkehrs gemäß Teileinziehung
Vorlage: Stadt/002029**

Herr Herr berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Durch Teileinziehung der Straßen der Fußgängerzone in Wyk auf Föhr gemäß § 8 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist u.a. das Befahren dieser Zone mit Kraftfahrzeugen wie folgt eingeschränkt:

- Lieferverkehr 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr frei
- Ankommende und abfahrende Gäste 1 Stunde frei

Für Lieferungen und Einfahrten außerhalb dieser Zeiten werden von der Verwaltung rote Fahrzeugplaketten bereitgehalten. Diese Plaketten berechtigen die Fahrzeugführer in **dringenden Ausnahmefällen** außerhalb der Ladezeit in die Fußgängerzone einzufahren. Für das Jahr 2014 wurden bereits 92 Plaketten beantragt und erteilt.

Leider musste in den vergangenen Jahren zunehmend festgestellt werden, dass die erteilten Plaketten, trotz entsprechender Hinweise in der Bescheiderteilung, größtenteils für ein willkürliches und jederzeitiges Einfahren in die Fußgängerzone missbraucht werden. Sehr zum Ärgernis vieler Bürgerrinnen und Bürger sowie vieler Gäste der Insel

Föhr ist ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen während der regulären Sperrzeit feststellbar. Eine wirksame Kontrolle ist kaum möglich.

Um dieser Problematik entgegen zu wirken, wäre es sinnvoll, die Fußgängerzone nach Ende der Ladezeit -11.00 Uhr- an den Punkten

- Große Straße/Badestraße
- Hafestraße/Königstraße
- Ende Sandwall

mit Absperrpoller zu schließen. Für Notfälle und für Anlieger mit eigenen Parkflächen oder Garagen könnte die Wilhelmstraße als Notzufahrt geöffnet bleiben.

Für übrige Verkehrsteilnehmer wäre eine Einfahrt in die Fußgängerzone außerhalb der Sperrzeit nur in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Anmeldung bei der Ordnungsbehörde möglich.

Das tägliche Setzen und Ziehen der Poller könnte durch den städtischen Außendienstmitarbeiter vorgenommen werden. Die vorhandene Beschilderung der Fußgängerzone müsste nicht geändert werden.

Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen habe empfohlen, zunächst nur den Bereich „Sandwall“ zur Poller abzusperren, zusätzlich aber 2 Kontrolleure einzustellen, die die gesamte Fußgängerzone kontrollieren sollen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt,

die Fußgängerzone der Stadt Wyk auf Föhr an den Punkten

- Sandwall zwischen Mittelstraße und Feldstraße

nach dem Ende des Lieferverkehrs -11.00 Uhr- durch Setzen von Absperrpoller zu schließen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis als Einzelfallentscheidung zum Einfahren in die Fußgängerzone während der Sperrzeit bei der Ordnungsbehörde des Amtes Föhr-Amrum beantragt werden.

Zur Erhöhung der Überwachungsdichte sollen 2 Kontrolleure eingestellt werden.

14. Bebauungsplan Nr. 51 hier: Vergabekriterien für die Vergabe von Grundstücken Vorlage: Stadt/002031/1

Herr Raffelhüschen berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Stadt Wyk auf Föhr beabsichtigt die Erschließung eines neuen Wohnbaugebietes

zur Schaffung von Wohnraum für die einheimische Bevölkerung.

Es sollen sowohl Flächen für den Mietwohnungsbau zur Schaffung von Wohnungen als auch Wohnbauland für einheimische Bauwillige in unterschiedlichen Bauformen geschaffen werden.

Als wesentliches Sicherungsinstrument für die langfristige Erhaltung der Dauerwohnutzung im Plangebiet ein großer Teil der Flächenvergabe im Wege des Erbbaurechts angestrebt.

Neben der Festlegung der Höhe eines entsprechenden Erbpachtzinses und eines Kaufpreises für die frei verkäuflichen Flächen sind Vergabekriterien für die Vergabe von Flächen festzulegen.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.05.2014 ausführlich mit der Thematik befasst und folgende Vorschläge erarbeitet.

1. Vergabe von Erbpachtgrundstücken

- | | |
|---|----------|
| - je Kind bis 10 Jahre | 4 Punkte |
| - je Kind > 10 Jahre, bis 18 Jahre | 3 Punkte |
| - für pflegebedürftige/betreuungsbedürftige Angehörige im Haushalt (ärztl. Bescheinigung) | 4 Punkte |
| - Personen, die in Wyk wohnen bis 5 Jahre | 2 Punkte |
| - Personen, die in Wyk wohnen > 5 Jahre | 3 Punkte |
| - Personen, die in Wyk arbeiten | 3 Punkte |
| - Personen, die auf Föhr-Land wohnen | 1 Punkt |
| - Bauwillige, die in verdichteter Bauweise (Doppelhaus, Reihenhaus) bauen wollen | 4 Punkte |
| - Jungfamilien ohne Kinder < 60 Jahre (Alter beider Partner zusammen) | 2 Punkte |
| - bereits vorhandenes Eigentum (Immobilien) >100 m ² gilt als Ausschlusskriterium | |
| - Bruttogesamteinkommen vor Abzug pro Haushalt > 80.000 €/Jahr gilt als Ausschlusskriterium (Einkommensteuerbescheid) | |

Die Punktevergabe für den Wohn- und Arbeitsort Wyk bzw. Föhr-Land erfolgt pro Haushalt, nicht pro Person.

Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nochmals vor Vergabe auf Härtefälle geprüft.

2. Höhe der Erbpacht

Die Erbpacht soll 3,00 € pro m²/Jahr betragen. Die Erschließungskosten sind zusätzlich bei Vertragsabschluss in einer Summe zu zahlen.

3. Kaufpreis für frei verkäufliche Grundstücke

Der Kaufpreis für die frei verkäuflichen Grundstücke soll 270,00 €/m² zuzüglich Erschließungskosten betragen.

4. Zukauf von Flächen für die angrenzenden Grundstücke im Fehrstieg

Die Eigentümer der vom Fehrstieg her angrenzenden Grundstücke möchten gerne Flächen hinzukaufen, da ihre Grundstücke sehr klein sind. Hier ist angedacht, den Grundstückseigentümern einen 3 m tiefen Grundstücksstreifen zum Kauf anzubieten.

Bürgermeister Raffelhüschen weist darauf hin, dass die Kommunalaufsicht die Vorlage des Einkommensteuerbescheides und einer ärztlichen Bescheinigung bei Pflegebedürftigkeit kritisch sehe und geraten habe, diese Punkte vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit zu beschließen.

Dies stößt auf Unverständnis. Immerhin vergebe die Stadt Wyk auf Föhr äußerst günstige Grundstücke, subventioniere diese quasi. Immer wenn Bürger/innen staatliche Beihilfen erhielten, sei es üblich, dass die „Bedürftigkeit“ nachgewiesen werden müsse.

Es wird vorgeschlagen, zur Pflegebedürftigkeit einen „geeigneten Nachweis“ zu verlangen. Dies könne ja z.B. auch der Bescheid der Krankenkasse über die Feststellung der Pflegestufe sein.

Es wird weiterhin vorgeschlagen, den Hinweis auf die Prüfung von Härtefällen durch den Zusatz „auf Antrag“ zu ergänzen. Es könne von der Verwaltung kaum verlangt werden, automatisch alle Bewerber die leer ausgegangen seien, auf einen Härtefall zu prüfen.

Es wird angeregt, die Bauwilligen nicht sofort mit den Kosten für die Erschließung zu belasten sondern diese auf die Erbpacht umzulegen schließlich solle kostengünstiges Bauen ermöglicht werden. Auch in diesem Fall hätte die Stadt sämtliche Kosten innerhalb von rund 30 Jahren wieder eingenommen.

Es wird beantragt, unter Nr. 2 den Satz „Die Erschließungskosten sind zusätzlich bei Vertragsabschluss in einer Summe zu zahlen.“ heraus zu nehmen.

Die Angelegenheit wird ausführlich diskutiert. Schließlich spricht sich die Stadtvertretung mit 5 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen gegen die Herausnahme des Satzes aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

1. Vergabe von Erbpachtgrundstücken

Für die Vergabe von Erbpachtgrundstücken werden folgende Vergabekriterien (Punktesystem) festgelegt:

- je Kind bis 10 Jahre	4 Punkte
- je Kind > 10 Jahre, bis 18 Jahre	3 Punkte
- für pflegebedürftige/betreuungsbedürftige Angehörige im Haushalt (geeignete Nachweise)	4 Punkte
- Personen, die in Wyk wohnen bis 5 Jahre	2 Punkte
- Personen, die in Wyk wohnen > 5 Jahre	3 Punkte
- Personen, die in Wyk arbeiten	3 Punkte
- Personen, die auf Föhr-Land wohnen	1 Punkt
- Bauwillige, die in verdichteter Bauweise (Doppelhaus, Reihenhaus) bauen wollen	4 Punkte
- Jungfamilien ohne Kinder < 60 Jahre (Alter beider Partner zusammen)	2 Punkte

- bereits vorhandenes Eigentum (Immobilien) >100 m² gilt als Ausschlusskriterium
- Bruttogesamteinkommen vor Abzug pro Haushalt > 80.000 €/Jahr gilt als Ausschlusskriterium (Einkommensteuerbescheid)

Die Punktevergabe für den Wohn- und Arbeitsort Wyk bzw. Föhr-Land erfolgt pro Haushalt, nicht pro Person.

Nicht berücksichtigte Bewerbungen können auf Antrag nochmals vor Vergabe auf Härtefälle geprüft werden.

2. Höhe der Erbpacht

Die Erbpacht soll 3,00 € pro m²/Jahr betragen. Die Erschließungskosten sind zusätzlich bei Vertragsabschluss in einer Summe zu zahlen.

3. Kaufpreis für frei verkäufliche Grundstücke

Der Kaufpreis für die frei verkäuflichen Grundstück soll 270,00 €/m² zuzüglich Erschließungskosten betragen.

4. Zukauf von Flächen für die angrenzenden Grundstücke im Fehrstieg

Die Eigentümer der vom Fehrstieg her angrenzenden Grundstücke möchten gerne Flächen hinzukaufen, da ihre Grundstücke sehr klein sind. Hier ist angedacht, den Grundstückseigentümern einen 3 m tiefen Grundstücksstreifen zum Kauf anzubieten. Der Kaufpreis wird auf 125 €/m² festgelegt.

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit.

Mit diesem Tagesordnungspunkt ist der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Bürgermeister Raffelhüschen bedankt sich für die Aufmerksamkeit und verabschiedet die Öffentlichkeit.

Paul Raffelhüschen

Birgit Oschmann